

Satzung vom 15.12.2023 zur XIII. Änderung der

*Satzung des
Westerwaldkreises
über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen
im Westerwaldkreis
(Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS -)
vom 14.12.1999
in der Fassung der
I. bis XII. Änderungssatzung.*

Änderung der AbfWS für 2024

Anlage zu Tagesordnungspunkt 5 b.) der WA-Sitzung am 27.11.2023

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133);

der §§ 3 bis 5, 8, 17, 27, 28 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207);

der Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56);

der Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I, S. 700);

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2240)

in der jeweils gültigen, amtlichen Fassung

in seiner Sitzung am **15.12.2023** folgende Satzung zur XIII. Änderung der AbfWS beschlossen, welche hiermit gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises öffentlich bekannt gemacht wird:

Änderungen zum Text der Ursprungssatzung:

§ 1

Änderungen in der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XII. Änderungssatzung

Im Satzungstext wird § 7 Abs. 17 aus redaktionellen Gründen und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, welches beim örtlichen Amtsgericht im Grundbuch mit einem eigenen Eintrag für einen Eigentümer geführt wird.“

§ 2

Änderungen in der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XII. Änderungssatzung

Im Satzungstext wird § 15 Abs. 9 aus redaktionellen Gründen und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

„Auf ein- und demselben Grundstück kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers für Neubauten von Doppelhaushälften oder für freistehende Gebäude jeweils eine separate Abfallbehälterausstattung zugelassen werden (wirtschaftliche Grundstücksteileinheiten). Voraussetzung dafür ist, dass jede wirtschaftliche Grundstücksteileinheit über eine jeweils eigene Hausnummernzuteilung verfügt und für jede wirtschaftliche Grundstücksteileinheit die Vorgaben zur Regelbehälterausstattung eingehalten und das Regelentsorgungsvolumen gesondert bestimmt wird. Entsorgungsvolumen, welches infolge der separaten Abfallbehälterausstattung über das Regelentsorgungsvolumen der jeweiligen wirtschaftlichen Grundstücksteileinheit hinausgeht, ist rechnerisch vollständig zu erfassen und gebührenpflichtig.

In umgekehrter Weise können bei einem Regelentsorgungsbedarf von 720 Litern Volumen oder mehr für die gleiche Abfallart pro Grundstück der Grundstückseigentümer und die dort Anschlusspflichtigen zur Übernahme bzw. Vorhaltung eines oder mehrerer vierrädriger Umleercontainer in der Größe 770 Liter und/oder in der Größe 1.100 Liter zur gemeinsamen Nutzung von Amts wegen verpflichtet werden, sofern die Vorhaltung und Nutzung von einem oder mehrerer solcher Umleercontainer unter den baulichen Grundstücksgegebenheiten möglich ist.“

Änderung der AbfWS für 2024

Anlage zu Tagesordnungspunkt 5 b.) der WA-Sitzung am 27.11.2023

§ 3
- Inkrafttreten -

Diese XIII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

56410 Montabaur, den 15.12.2023

(Achim Schwickert, Landrat)

Hinweise gemäß der Landkreisordnung

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise

Soweit in der Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist damit keine geschlechterspezifische Festlegung beabsichtigt. Das dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes. Angesprochen und eingeschlossen bleiben stets alle Personengruppen (m/w/d).

56410 Montabaur, den 15.12.2023

(Achim Schwickert, Landrat)